

Einleitung

1.1 Allgemeine Hinweise

Im kantonalen Energiegesetz (EnG; RB 40.7211) sind die Grundsätze für eine sparsame und rationelle Energieverwendung geregelt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Detailbestimmungen in einem Reglement. Im Wesentlichen sind dies die Bestimmungen des bisherigen Reglements über die Energienutzung (EnR; RB 40.1115), welches sich auf Art. 15 b des Baugesetzes abstützt. Das EnG Bund vom 26. Juni 1998 regelt die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen und weist den Gebäudebereich vollumfänglich den Kantonen zu. Diese Zuständigkeiten wurden bereits beim Erlass des EnG berücksichtigt. Die Vorgaben im Gebäudebereich basieren auf dem Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Die bisher wichtigste Empfehlung "Energie im Hochbau" (Ausgabe 1988) wurde im April 2001 vom SIA durch die Norm "Thermische Energie im Hochbau" ersetzt. Im gleichen Zeitraum verabschiedete die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, welche als Grundlage für die kantonalen Vorschriften dienen. Die Mustervorschriften der EnDK lehnen sich stark an die Normen und Empfehlungen des SIA an, berücksichtigen aber auch Richtlinien anderer Fachorganisationen.

Der Vollzug der energierelevanten Bestimmungen liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Der praktische Vollzug ist anspruchsvoll durch die Notwendigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen nicht nur in den Projektunterlagen sondern auch auf dem Bau zu garantieren.

Mit der Erteilung der Befugnis für die private Kontrolle an Fachleute der Bau- und Haustechnikbranche werden die Gemeinden von einer Kontrollaufgabe entlastet und die Kompetenz und Eigenverantwortung der Fachleute für den praktischen Vollzug genutzt. Die vom Kanton anerkannten Kontrolleure und deren Einbindung in die Vollzug sind in Abschnitt 9 ausführlich beschrieben.

Die Kantone der Zentralschweiz haben ein zeitlich und inhaltlich koordiniertes Vorgehen zur Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben im Energiebereich beschlossen sowie einheitliche und in allen Kantonen gültige Nachweisformulare erarbeitet.